

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 3. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Januar 2024)

zum Thema:

**Schulpflicht gilt für alle! Keine Kinder und Jugendliche zweiter Klasse!**

und **Antwort** vom 26. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17749  
vom 03. Januar 2024  
über Schulpflicht gilt für alle! Keine Kinder und Jugendliche zweiter Klasse!

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete erreichen durchschnittlich Berlin täglich? (Stand Dezember 2023)

Zu 1.: Im Dezember 2023 wurden täglich rund fünf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) vorläufig in Obhut genommen. Über das gesamte Jahr 2023 lag der Durchschnittswert bei rund neun UMF am Tag.

2. Wie viele Kinder und Jugendliche, die als Geflüchtete nach Berlin gekommen sind, befinden sich derzeit in der Stadt? Und wie viele von ihnen sind im schulpflichtigen Alter?

Zu 2.: Durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sind insgesamt 6.902 schulpflichtige Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht (Stand 05.01.2024). Diese schlüsseln sich wie folgt nach Alter auf:

6 – 11 Jahre	12 – 15 Jahre	16 – 17 Jahre
3.769	2.208	925

In diesen Unterkünften befanden sich außerdem 4.137 Kinder von 0-5 Jahren. Im Ankunftszentrum Ukraine in Tegel sind insgesamt 818 ukrainische Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahre untergebracht (Stand 09.01.2024) sowie 227 Kinder im Alter von 0-5 Jahren. Zusätzlich sind mit Stand vom 07.01.2024 insgesamt 95 asylbegehrende Kinder und Jugendliche im Alter von 7 – 17 Jahren in Tegel untergebracht. In Obhut der SenBJF befinden sich zum Stichtag 05.01.2024 436 schulpflichtige, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge .

3. Wie hoch ist der Anteil der unbegleiteten Flüchtlingskinder und Jugendlichen an der Gesamtzahl der Flüchtlingskinder und Jugendlichen?

Zu 3.: Nach Angaben des Landesamtes für Flüchtlinge wurden von Januar bis Ende November 2023 über 15.876 Asylsuchende und 14.223 Menschen aus der Ukraine aufgenommen. Die Gesamtzahl geflüchteter Kinder und Jugendlicher wird durch das LAF nicht erfasst. In diesem Zeitraum wurden 2.971 neue Fälle unbegleiteter Minderjährigen neu erfasst.

4. Wie viele unbegleitete Flüchtlinge befinden sich im Clearingverfahren. Wie lange dauert das Clearingverfahren durchschnittlich? Gehen die UMF während des Clearingverfahrens in die Schule?

7. Beabsichtigt der Senat das Verfahren zu verändern, damit Kinder und Jugendliche schon während des Clearingverfahrens die Schule besuchen können?

14. Beabsichtigt der Senat, das Verfahren zu ändern, das unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schon während der Clearingphase die Schule besuchen können?

Zu 4., 7., und 14.: Zum Stichtag 05.01.2024 befanden sich 436 UMF in Obhut der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) im Clearingverfahren. Mit Beginn des Clearingverfahrens bzw. der Inobhutnahme nach § 42 des Sozialgesetzbuchs - Aachtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe erfolgt die Anmeldung der Kinder und Jugendlichen zur Regelschule. Eine Änderung dieser Vorgabe ist nicht vorgesehen. Die durchschnittliche Dauer des Clearingverfahrens beträgt derzeit rund 20 Wochen. Die Kapazitäten in der stationären Jugendhilfe sind aktuell ausgelastet und die Schaffung von neuen Angeboten wird durch den bestehenden Fachkräftemangel erheblich erschwert. Dies führt zu einer verlängerten Verweildauer in den Einrichtungen der SenBJF bis zum

vorgesehen Wechsel der Kinder und Jugendlichen in die Zuständigkeit der bezirklichen Jugendämter.

5. Findet nach Einschätzung des Senats eine Verletzung des Schulrechts und der UN-Kinderrechtskonvention statt, wenn die Schulpflicht nicht umgesetzt werden kann und Kinder und Jugendliche viele Monate auf einen Schulplatz warten müssen?

Zu 5.: Nach Auffassung der SenBJF kann eine objektive Diskrepanz zwischen der in § 41 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) geregelten Schulpflicht für ausländische Kinder und Jugendliche, die ein Asylgesuch oder einen Asylantrag gestellt haben und der Zeitdauer bis zu ihrer Aufnahme in eine Schule bestehen. Dies betrifft in besonderem Maße minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Die lange Zeitdauer ist zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen, dass die unbegleitet eingereisten jungen Flüchtlinge zumeist keine Ausweispapiere bei sich führen, mit der Folge, dass häufig erst in einem Altersfeststellungsverfahren gemäß § 42 f SGB VIII geklärt werden muss, ob es sich noch um der Schulpflicht unterfallende Jugendliche mit umfassendem Anspruch auf Jugendhilfe, für die ein Vormund bestellt werden muss, oder um junge Volljährige handelt.

6. Wie viele Flüchtlingskinder, unbegleitete Flüchtlinge und unbegleitete Flüchtlinge im Clearingsverfahren warten auf eine Schulplatz? Bitte tabellarisch darstellen. Gesamtzahl ausweisen inclusive der UMF im Clearingverfahren.

Zu 6.: Die Anzahl der geflüchteten Kinder und Jugendlichen, die auf einen Schulplatz warten, ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Bei der Anzahl der unbegleiteten Flüchtlinge ist zu berücksichtigen, dass die Schulanmeldung erst im Clearingverfahren erfolgt, da erst in diesem Verfahrensstadium der Berlinverbleib feststeht. Daher erfolgt nur die Angabe zu den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Clearing:

Geflüchtete Kinder und Jugendliche im Alter 6-18 Jahre * (Datenstand 21.12.2023)	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Clearingverfahren, 6-18 Jahre (Datenstand 31.12.2023)
943*	284

\* Bei der hier aufgeführten Gesamtzahl der auf Schulplätze wartenden Kinder und Jugendlichen können auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge enthalten sein. Es wird bei der Erhebung der Warteliste nicht differenziert nach dem Status "begleitet" oder "unbegleitet".

8. Wie erfolgt die Ahndung von Verstößen gegen die allgemeine Schulpflicht, die als Ordnungswidrigkeit gemäß dem Schulgesetz gelten, durch die Behörden?

Zu 8.: Die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigte) verantworten gemäß § 44 SchulG die Teilnahme ihrer schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule und sind verpflichtet, sie bei der Schule an- und abzumelden. Kommen sie diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 1 SchulG. Gemäß Nr. 7 Absatz 8 der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) in der Fassung vom 22. Dezember 2017 (Amtsblatt Seite 451) ist dem zuständigen Schulamt von der Schule eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden, wenn eine der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schülerin oder ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler an fünf Schultagen innerhalb eines Schulhalbjahres dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt. Dabei entsprechen sechs unentschuldigt versäumte Schulstunden einem Schultag. Die klassenleitende Lehrkraft oder die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor laden die Erziehungsberechtigten zum Gespräch und geben nach dem Gespräch eine Stellungnahme gegenüber dem Schulamt ab, das nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entscheidet.

Bei minderjährigen unbegleitet eingereisten Flüchtlingen wird die gesetzliche Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Absatz 3 SGB VIII vom Jugendamt und später von dem bestellten Vormund wahrgenommen.

9. Welches Konzept hat der Senat entwickelt, um die Wartezeiten auf einen Schulplatz zu verhindern oder zu reduzieren?

Zu 9.: Seit März 2022 hat die SenBJF die Anzahl der Willkommensklassen mehr als verdoppelt. Durch Dauerausschreibungen für Lehrkräfte in Willkommensklassen, gezielte Werbemaßnahmen anlässlich des zweimal jährlich stattfindenden Berlin-Tags und weitere Werbemaßnahmen bspw. über Social Media werden kontinuierlich Lehrkräfte geworben. Die SenBJF ist im engen Austausch mit den regionalen Außenstellen sowie den bezirklichen Schulämtern, um weitere Schulen für die Einrichtung von Willkommensklassen zu gewinnen. Des Weiteren wurden die bezirklichen Schulträger darüber informiert, dass die Möglichkeit der Anmietung von Räumen zur Gründung von Schulfilialen durch den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin vereinfacht wurde. Die Bezirke haben somit die Möglichkeit, weitere Klassen in außerschulischen Räumen einzurichten. All diese Maßnahmen dienen dazu, weitere Schulplätze zu schaffen und Wartezeiten zu

vermeiden oder zu reduzieren. Für den Fall, dass doch Wartezeiten auftreten, hat die SenBJF im Rahmen des Programms „Fit für die Schule Plus Ferienschule“ im Jahr 2023 berlinweit 47 Lerngruppen mit je 15 Plätzen eingerichtet. Dieses Angebot dient der schulvorbereitenden Überbrückung der Wartezeit.

10. Ist beabsichtigt, für den Fall der Schulpflicht, diesen Kindern ein angemessenes Angebot in der allgemeinbildenden Schule in Berlin bereitzustellen?

Zu 10.: Ja, es ist beabsichtigt, für den Fall der Schulpflicht, diesen Kindern ein angemessenes Angebot an einer allgemeinbildenden Schule in Berlin bereitzustellen.

11. Existieren in den Bezirken weiterhin die Koordinierungsstellen, für die Umsetzung der Einrichtung von Willkommensklassen? Wenn nein warum nicht?

Zu 11.: Ja, in den Bezirken gibt es bei den Schulämtern die Koordinierungsstellen für Willkommensklassen, zuständig für die Schulplatzvergabe sowie bei den regionalen Schulaufsichten die Koordinierungsstellen, die für pädagogische Fragen, Sprachstandsfeststellung sowie Beratung und Unterstützung der Schulen, Lehrkräfte und Sorgeberechtigter zuständig sind.

12. Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe von Schulplätzen an geflüchtete Kinder und Jugendliche, die über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, wenn nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen?

13. Ab welchem genauen Zeitpunkt ist geplant, all diesen Kindern einen Schulplatz zur Verfügung zu stellen? Wie sieht die Zeitschiene aus?

Zu 12. und 13.: Die Vergabe von Schulplätzen erfolgt grundsätzlich entsprechend des Zeitpunkts der Schulanmeldung, gegebenenfalls nach Warteliste. Darüber hinaus ist für die Vergabe von Schulplätzen die Verfügbarkeit von Plätzen im entsprechenden Alter sowie für spezifische Erfordernisse wie zum Beispiel Alphabetisierungsbedarf relevant. Die Vergabe von Schulplätzen erfolgt bedarfsorientiert, also sukzessive. Sollte es in einem Bezirk zu erhöhter Nachfrage nach Schulplätzen kommen, bemüht sich der Schulträger um die Schaffung weiterer Schulplätze durch die Einrichtung zusätzlicher Willkommensklassen.

15. Wie viele Willkommensklassen wurden im laufenden Schuljahr 2022/2023 bis dato eingerichtet? Wie viele wurden benötigt und nicht eingerichtet? Bitte geben Sie eine Aufschlüsselung nach Schultypen (Grundschulen/Gemeinschaftsschule/ISS/Gymnasien/OSZ) und Bezirken.

Zu 15.: Die Anzahl der Willkommensklassen ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Willkommensklassen werden bedarfsorientiert durch die bezirklichen Schulträger in Absprache mit den regionalen Schulaufsichten eingerichtet. Dementsprechend liegen keine Zahlen über benötigte und nicht eingerichtete Willkommensklassen vor.

Willkommensklassen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse von Schülerinnen und Schülern  
an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach Bezirk und Schulart  
(Vollzeiteinheit)  
Stand: 01.11.2023

Bezirk	Klassen
Mitte	68
Friedrichshain-Kreuzberg	42
Pankow	72
Charlottenburg-Wilmersdorf	75
Spandau	63
Steglitz-Zehlendorf	53
Tempelhof-Schöneberg	86
Neukölln	69
Treptow-Köpenick	28
Marzahn-Hellersdorf	48
Lichtenberg	73
Reinickendorf	43
Bezirk	Klassen
Berufliche und zentral verwaltete Schulen	174
Schulen in freier Trägerschaft	30
Gesamt	924

Grundschulen	401
Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien	319
Berufliche Schulen	174
Schulen in freier Trägerschaft	30
Gesamt	924

Vergleichswerte Insgesamt	
Stand September 2023 (letzte Abfrage)	890
Veränderung in %	3,7 %
Stand November 2022 (letztes Jahr)	810
Veränderung in %	12,3 %

16. Wie viele Lehrkräfte wurden für die Willkommensklassen eingestellt? Wie viele hätte man vor dem Hintergrund der Schulpflichtigen Flüchtlingskinder zur einzurichten von Willkommensklassen einstellen müssen? Sind die fehlenden Lehrer in der Gesamtstatistik der fehlenden Lehrer dieses Schuljahres enthalten?

17. Wie hoch wäre die Anzahl der fehlenden Lehrer in diesem Schuljahr, wenn alle Willkommensklassen nach Schulpflichtbedarf eingerichtet worden wären?

Zu 16. und 17.: Die Einstellung von Lehrkräften in Berlin orientiert sich am Bedarf und Bestand der Lehrkräfte nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen. Danach wird für jede Schule ein Gesamtbedarf ermittelt, der im Sinne einer Bilanz, dem Bestand an Lehrkräften gegenüber zu stellen ist. Eine Bilanzierung nach einzelnen Maßnahmen der Unterrichtsversorgung ist nicht möglich.

18. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um zusätzliche Lehrkräfte für den Unterricht der geflüchteten Kinder zu gewinnen?

Zu 18.: Im Bereich des Personalmanagements für die Berliner Schulen sind für die zusätzliche Gewinnung von Lehrkräften für den Unterricht von geflüchteten Schülerinnen und Schülern Dauerausschreibungen implementiert. Dazu zählen unter anderem die Dauerausschreibungen „Lehrkräfte für Willkommensklassen (berlinweit)“ und „Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen lehramtsbezogenen Ausbildung nach dem Recht des Herkunftslandes“. Auf die hieraus generierten tagesaktuellen Bewerbungslisten haben die regionalen Außenstellen Zugriff, so dass Einstellungsvorgänge bedarfsorientiert zügig auf den Weg gebracht werden können.

Darüber hinaus sind in der SenBJF für interessierte Lehrkräfte unterschiedliche persönliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Personalgewinnung etabliert. Auf dem zweimal im Jahr stattfindenden Berlin-Tag, Deutschlands größter Berufs- und Informationsmesse, sind zu diesem Themenaspekt Beratungsstände inklusive direkter Kontaktvermittlungsmöglichkeiten fester Bestandteil. Schließlich wurden mehrfach Werbemaßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften für die Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen durchgeführt und die oben beschriebenen Stellenausschreibungen bekannt gemacht. Zuletzt wurden beispielsweise gezielt die nach Berlin geflüchteten ukrainischen Fachkräfte mit einer Social Media-Kampagne angesprochen.



19. Wird an den Standorten mit mehreren Willkommensklassen eine schulinterne Differenzierung nach Sprachstand durchgeführt, einschließlich Alphabetisierungsklassen und Klassen mit den Sprachniveaus A1, A2 und B1?

20. Wie viele zusätzliche Plätze wurden dadurch geschaffen? Könnten Sie diese Informationen bitte nach Bezirken aufschlüsseln?

22. Wie groß sind die derzeitigen Klassengrößen in den Willkommensklassen?

Zu 19., 20. und 22.: Sofern es an einer allgemeinbildenden Schule mehrere Willkommensklassen gibt, liegt es in der Verantwortung der Einzelschule, wie sie diese Willkommensklassen gestaltet und ob dort eine schulinterne Differenzierung nach Sprachstand oder nach Alter oder nach schulischem Vorwissen durchgeführt wird. In den Willkommensklassen der beruflichen Schulen findet eine Differenzierung nach Sprachstand statt.

Die Richtgröße von Willkommensklassen beträgt 12 Schülerinnen und Schüler. Aufgrund des hohen Schulplatzbedarfs haben die Bezirke, dort wo es räumlich und pädagogisch möglich ist, die Klassenfrequenz auf bis zu 15 Schülerinnen und Schüler erhöht. Eine Differenzierung nach Sprachstand schafft hierbei keine zusätzlichen Plätze.

21. Wie viele geflüchtete Kinder und Jugendliche wurden seit März 2023 in bereits bestehende Willkommensklassen integriert, und können Sie diese Integration nach Bezirken aufschlüsseln?

Zu 21.: Die Aufnahme von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Schule erfolgt bedarfsorientiert entsprechend des Zeitpunkts der Antragsstellung. Die SenBJF erfasst lediglich die absolute Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu bestimmten Stichtagen. Dies lässt keine Rückschlüsse auf personenspezifische Zu- und Abgänge zu. In der Tabelle kann dementsprechend nur die jeweilige absolute Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Willkommensklassen im März 2023 und im Dezember 2023 aufgeführt werden.

Bezirke	Anzahl Schülerinnen/ Schüler in Willkommensklassen (22.03.2023)	Anzahl Schülerinnen/ Schüler in Willkommensklassen (21.12.2023)
01 (Mitte)	997	898
02 (Friedrichshain-Kreuzberg)	490	498
03 (Pankow)	922	1094

04 (Charlottenburg- Wilmersdorf)	1078	961
05 (Spandau)	826	746
06 (Steglitz- Zehlendorf)	728	708
07 (Tempelhof- Schöneberg)	918	1133
08 (Neukölln)	752	813
09 (Treptow- Köpenick)	398	393
10 (Marzahn- Hellersdorf)	689	638
11 (Lichtenberg)	683	871
12 (Reinickendorf)	574	511
13 (Berufliche Schulen)	2235	2432
Berlin	11290	11696

23. Wie viele neue Willkommensklassen, mit wie vielen Plätzen, sind für das Schuljahr 2023/2024 gegenwärtig in Planung? Diese Informationen bitte nach Schultypen (Grundschulen/ISS/Gymnasien/OSZ) und Bezirken aufschlüsseln?

Zu 23.: Willkommensklassen werden bedarfsorientiert eingerichtet. Mit Stand 21. Dezember 2023 befanden sich 24 Willkommensklassen im Aufbau:

Bezirk/ Region	WK im Aufbau ( genehmigte WK ohne Lehrkraft) - Raum in Schule vorhanden, Lehrkraft noch nicht da			
	Grundschule	Sek I/ Berufl. Schule	Schulen in privater Trägerschaft	GESAMT
01 (Mitte)	0	0	0	0
02 (Friedrichshain-Kreuzberg)	0	0	0	0
03 (Pankow)	0	1	0	1
04 (Charlottenburg-Wilmersdorf)	0	2	0	2
05 (Spandau)	3	0	0	3
06 (Steglitz-Zehlendorf)	0	0	0	0
07 (Tempelhof-Schöneberg)	0	2	0	2
08 (Neukölln)	0	0	0	0
09 (Treptow-Köpenick)	0	0	0	0

10 (Marzahn-Hellersdorf)	0	0	0	0
11 (Lichtenberg)	2	4		6
12 (Reinickendorf)	0	1	0	1
13 (Berufliche Schulen)	0	9	0	9
Summe	5	19	0	24

24. Wie viele schulpflichtige geflüchtete Kinder und Jugendliche befinden sich derzeit in der Warteliste für einen Platz in einer Willkommensklasse? Bitte geben Sie eine Aufschlüsselung nach Wartezeit, Nationalität und Bezirken.

Zu 24.: Die Nationalität geflüchteter Kinder und Jugendlicher wird mit Ausnahme geflüchteter ukrainischer Kinder und Jugendlicher nicht erhoben. Die Wartezeit wird ebenfalls nicht erhoben. Mit Stand 21.12.2023 warteten 943 Kinder und Jugendlicher auf einen Platz in einer Willkommensklasse in einem Bezirk oder einer beruflichen Schule.

25. Welche Dokumente müssen geflüchtete Kinder vorlegen, wenn sie sich um einen Platz an weiterführenden Schulen bewerben und keine Noten vorweisen können, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass sie unter verschiedenen Voraussetzungen als in Berlin aufgewachsene Kinder in das Schuljahr 2022/2023 gestartet sind? Könnten Sie den Auswahlprozess erläutern?

Zu 25.: Das Verfahren ist abhängig davon, ob die Kinder bereits eine Berliner Schule besucht haben und über ausreichende Deutschkenntnisse für den Besuch einer Regelklasse einer weiterführenden Schule besitzen. Des Weiteren ist es abhängig davon, in welche Jahrgangsstufe die Schülerinnen und Schüler wechseln.

Falls die Kinder noch keine Berliner Schule besucht haben und über keine Deutschkenntnisse verfügen, werden sie in der Regel beim Besuch einer weiterführenden Schule zunächst einer Willkommensklasse zugeteilt. Sollte das Kind bereits über Deutschkenntnisse verfügen, wird die Koordinierungsstelle für Willkommensklassen bei der Schulaufsicht den Sprachstand und das schulische Vorwissen ermitteln und eine Empfehlung für den Besuch einer Regel- oder Willkommensklasse sowie der Jahrgangsstufe und ggf. der Schulart aussprechen. In beiden Fällen müssen die Sorgeberechtigten die entsprechenden Personendokumente, sowie, sofern vorhanden, Geburtsurkunde und Zeugnisse und eine Meldebescheinigung vorlegen.

Falls die Kinder eine Willkommensklasse einer Grundschule besucht haben und in die Regelklasse in Jahrgang 7 wechseln sollen, nehmen sie am Verfahren gemäß Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 18/2023 teil (s. Anlage 1).

26. Wie viele geflüchtete Kinder und Jugendliche haben bisher einen Platz in einer Regelklasse erhalten? Könnten Sie diese Information insgesamt auch nach Bezirken aufschlüsseln?

Zu 26.: Der Status „geflüchtete Kinder und Jugendliche“ wird durch die SenBJF nicht erhoben. Es wird lediglich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler erfasst, die jemals eine Willkommensklasse besucht haben und in eine Regelklasse übergegangen sind. Der Zeitpunkt des Übergangs wird hierbei nicht erfasst.

Schülerinnen und Schüler in Regelklassen, die jemals eine Willkommensklasse besucht haben an allgemein bildenden Schulen nach Bezirk im Schuljahr 2023/2024  
(ohne Klassenart Willkommensklasse)

Bezirk	Summe Schüler (m/w/d), die jemals eine Willkommensklasse besucht haben
Mitte	703
Friedrichshain-Kreuzberg	392
Pankow	403
Charlottenburg-Wilmersdorf	776
Spandau	741
Steglitz-Zehlendorf	332
Tempelhof-Schöneberg	981
Neukölln	660
Treptow-Köpenick	429
Marzahn-Hellersdorf	882
Lichtenberg	781
Reinickendorf	654
Berufliche und zentral verwaltete Schulen	31
Schulen in freier Trägerschaft	402

27. Wie lange ist die Verweildauer der Kinder in den Willkommensklassen, bis sie in die Regelmaße integriert werden im Durchschnitt? Steht die Verweildauer auch im Zusammenhang mit fehlenden Schulplätzen?

Zu 27.: Die empfohlene Verweildauer in einer Willkommensklasse beträgt ein Jahr. Bei einer längeren Verweildauer muss durch die Schule ein begründeter Antrag bei der regionalen Schulaufsicht gestellt werden. Die Verweildauer in einer Willkommensklasse

erfolgt entsprechend den pädagogischen Erfordernissen; eine fehlende Alphabetisierung sowie geringe oder keine Schulerfahrung können zu einer längeren Verweildauer führen. Entsprechend den Ergebnissen einer im Auftrag der SenBJF durchgeführten Evaluation von Willkommensklassen (sog. „Wiko-Studie“, durchgeführt durch das DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation) beträgt die durchschnittliche Verweildauer 12-18 Monate. Die SenBJF erhebt keine Daten dazu, ob die Verweildauer im Zusammenhang mit fehlenden Schulplätzen steht.

28. Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche warten gegenwärtig auf einen Übergang von der Willkommensklasse in die Regelklasse. Diese Informationen bitte nach Schultyp (Grundschule, ISS, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, OSZ) Wartezeit, Nationalität und Bezirken aufschlüsseln?

Zu 28.: In den allgemeinbildenden Schulen können die Schülerinnen und Schüler im Verlauf des Schuljahres in eine Regelklasse übergehen. Die SenBJF erhebt keine Daten zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die auf einen Platz in einer Regelklasse warten. Die Vergabe von Schulplätzen ist Aufgabe der bezirklichen Schulträger.

29. Welche weiteren Formen der Beschulung sind in Planung?

32. Welche weitergehenden Überlegungen zur schulischen Bildung der geflüchteten Schülerinnen und Schüler hat das SenBJF bereits durchgeführt?

Zu 29. und 32.: Die Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen kann entweder als Direktintegration in Regelklassen oder in spezifischen Lerngruppen, den Willkommensklassen, erfolgen. Im Bedarfsfall können die Regionen in Absprache mit der regionalen Schulaufsicht Willkommensklassen mit besonderer Ausrichtung einrichten. Sogenannte Alphabetisierungsklassen sollen insbesondere Kindern und Jugendlichen mit keiner oder geringer vorheriger Schulbildung eine gezielte Förderung ermöglichen und Anschlussmöglichkeiten an die Regelklasse eröffnen.

Angesichts der begrenzten räumlichen Kapazitäten der Bezirke wurden verschiedene weitere konzeptionelle Überlegungen zur Beschulung entwickelt. Eine Möglichkeit bietet die Erhöhung der Frequenz der Lerngruppe auf mindestens 24 Schülerinnen und Schülern bei einer Beschulung im Team von zwei Lehrkräften. Auch eine Beschulung der Kinder und Jugendlichen im Schichtbetrieb ermöglicht eine bessere Nutzung der Räume, da sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag eine Lerngruppe beschult werden könnte.

Weiterhin können zukünftig Willkommensklassen bei zentralen Großunterkünften wie den ehemaligen Flughäfen Tegel und Tempelhof eingerichtet werden. Diese zentralen Beschulungsstandorte werden als Filialstandort einer zentral verwalteten Schule geführt.

Sie sind als eine vorübergehende, notwendige Maßnahme zu betrachten, die den Kindern vorzugsweise den Erwerb der deutschen Sprache ermöglicht, so dass diese nach dem Umzug in eine bezirkliche Unterkunft bereits gute Voraussetzungen für einen zeitnahen Übergang in eine Regelklasse erworben haben.

30. Wie lange haben geflüchtete Kinder und Jugendliche im Durchschnitt (basierend auf dem Median und dem arithmetischen Mittel) seit ihrer Meldung oder Antragstellung im letzten Schuljahr auf einen Schulplatz gewartet? Könnten Sie diese Informationen bitte nach Wartezeit, Nationalität und Bezirken aufschlüsseln?

Zu 30.: In der Regel erhalten die Kinder und Jugendlichen, die sich bei den Koordinierungsstellen für Willkommensklassen für einen Schulplatz melden, innerhalb weniger Wochen einen Platz. Durch die hohen Zuzugszahlen kam es in Bezirken mit besonders vielen Unterkünften für Geflüchtete oder verfügbarem Wohnraum für Geflüchtete auch zu längeren Wartezeiten. Dies betraf insbesondere die Bezirke Marzahn-Hellersdorf, Pankow und Lichtenberg. Die SenBJF erhebt keine Daten zu Wartezeiten. Die Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich, mit Ausnahme ukrainischer Schülerinnen und Schüler, nicht nach Nationalität erfasst.

31. Wie viele der geflüchteten schulpflichtigen jungen Menschen stehen kurz vor ihrem Schulabschluss, und welche Anschlussangebote werden ihnen gemacht?

Zu 31.: Seitens der SenBJF erfolgt bei der Erhebung von Daten keine Differenzierung nach dem Merkmal „geflüchtet“. Grundsätzlich können geflüchtete Schülerinnen und Schüler die gleichen Anschlussangebote wahrnehmen wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch. Hierfür stehen ihnen insbesondere die Angebote der Berufs- und Studienorientierung in der Sekundarstufe I zur Verfügung.

Berlin, den 26. Januar 2024

In Vertretung  
Dr. Torsten Kühne  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An alle öffentlichen  
Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Integrierte  
Sekundarschulen und Gymnasien sowie  
Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwer-  
punkt  
die regionalen Außenstellen  
die für Schule zuständigen Bezirksstadträtinnen und  
Bezirksstadträte  
die Leitungen der bezirklichen Schul- und Sportämter  
die Schulpraktischen Seminare  
SenBJF IV D  
SenBJF I D Ref 2  
nachrichtlich  
alle allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 2

Dr. Thomas Nix

Tel. +49 30 90227 5865

Zentrale +49 30 90227 5050

thomas.nix@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

12.10.2023

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 18/2023

**Übergang aus der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I  
zum Schuljahr 2024/2025**

Für den Übergang zum Schuljahr 2024/2025 aus der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 der öffentlichen Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien (allgemeinbildende Schulen) gelten für die im Einzelnen dargestellten Verfahrensschritte verbindlich die im Folgenden festgelegten Termine.

Grundlage der einzelnen Verfahrensschritte sind §§ 5 und 6 Sek I-VO.

Zur Sicherung der Einhaltung der Termine und der verlässlichen Datenübermittlung sind von den Schulen die von den Schulträgern (bezirkliche Schul- und Sportämter und Sen BJF - IV D - bei zentral verwalteten Schulen) als Anlagen beigefügten einheitlich festgelegten Muster (Anlagen 3, 4a, 4b, 4c, 11a und 11b) zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass die unter 1. aufgeführten Verfahrensschritte nur dann erforderlich sind, wenn die Auswahlkriterien einer Schule geändert werden sollen oder müssen. Allerdings sind die Schulen ab sofort verpflichtet, die Aufnahmekriterien und die Platzzahlen für die Kriterienauswahl in Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht selbst in geeigneter Form zugänglich zu machen (vgl. [4b]).

Diese Zugänglichmachung muss bis zu der in [4b] genannten Frist vorgenommen werden.

Im Rahmen der **Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf** möchte ich darauf hinweisen, dass die abgebenden Schulen ihrer regionalen Schulaufsicht die Hinweisbögen Schul 160 für alle (Grundschulen) bzw. alle wechselwilligen (Gemeinschaftsschule, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Integrierte Sekundarschule) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf übersenden. Die Verteilung der Hinweisbögen zwischen den regionalen Schulaufsichten erfolgt anlassbezogen.

Die Erziehungsberechtigten von **Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf** erhalten mit dem Halbjahreszeugnis die Förderprognose und zusätzlich eine Kopie des Bescheids über sonderpädagogischen Förderbedarf, der mindestens für die Jahrgangsstufe 7 gültig ist sowie die Elterninformation Schul 190c (Anlage 12). Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ erhalten anstelle des Formulars 190 das Formular 190d. Dort wird keine Durchschnittsnote ausgewiesen.

Wenn Erziehungsberechtigte sich gemäß § 36 Absatz 4 des Schulgesetzes dafür entscheiden, ihr Kind an einer **Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt** anzumelden, wird kein in gleicher Weise (mit Erst-, Zweit- und Drittwunsch) normiertes Auswahlverfahren durchgeführt. Diese Schulen nehmen nicht an dem nachstehend beschriebenen Aufnahmeverfahren teil. Die Anmeldungen erfolgen formlos. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Jedoch erfolgt die Anmeldung innerhalb des Anmeldezeitraums für Erstwünsche an allgemeinen Schulen (vom 20. bis 28. Februar 2024). Den Erziehungsberechtigten, die eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wählen wollen, wird empfohlen, sich parallel dazu an einer allgemeinen Schule anzumelden (mit dem Anmeldebogen Schul 190a).

Nach der Rechtsprechung sind Aufnahmen in Klassen, die als **Schule besonderer pädagogischer Prägung** eingerichtet sind (oder in Klassen, die Schulversuche erproben), getrennt von den Aufnahmen in die Regelklassen an derselben Schule zu behandeln. Es handelt sich dabei um eigenständige, unabhängig voneinander durchzuführende Aufnahmeverfahren.

Das bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten, die ihr Kind beispielsweise an einer Schule anmelden, die neben Regelzügen auch einen naturwissenschaftlichen Profizug als „Schule besonderer pädagogischer Prägung“ führt, sich für eines der Angebote (Regelzug oder „Spezialzug“) entscheiden oder - wenn sie beide Angebote interessieren - zwei Wünsche für dieselbe Schule mit ihrer inhaltlichen Präferenz abgeben müssen. Die Schulen, die dies betrifft - hauptsächlich die Staatliche Europa-Schule Berlin sowie einige naturwissenschaftlich bzw. mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasien -, sind aufgefordert, die Erziehungsberechtigten vorab (etwa bei Informationsveranstaltungen) oder bei der Anmeldung auf diese Besonderheit hinzuweisen. In der Praxis sollte dies nicht zu größeren Schwierigkeiten führen, da die Schulträger die Aufnahmeverfahren wegen der unterschiedlichen Aufnahmebedingungen auch bisher schon separat durchgeführt haben. Für die Anmeldung in die Neigungszüge an der Sophie-Scholl-Schule gilt, dass für jedes gewünschte Profil ein separater Wunsch anzugeben ist. Diese Verfahrensweise gilt nicht für Schulen, die im Rahmen des Regelangebots unterschiedliche Profilklassen einrichten. Für sie bleibt es beim Grundsatz: „Eine Schule - ein Schulwunsch“.

**Schülerinnen und Schülern aus genehmigten Ersatzschulen** werden im Rahmen der Schulplatzvergabe, die den Notendurchschnitt zugrunde legt, nicht berücksichtigt. Die erzielte Durchschnittsnote ist für das Vergabeverfahren nicht relevant. Weitergehende Informationen können aus der VV



„Verfahren über die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 bzw. von Schülerinnen und Schülern aus Ersatzschulen, besonderen Lerngruppen, anderen Ländern der der Bundesrepublik Deutschland, dem Ausland und bei Unterbrechung des Schulbesuchs“ entnommen werden.

**Anmeldebögen** können von den Schulen digital ausschließlich über die Berliner LUSD bezogen werden. Die Aufnahmebögen sind mit einer einmaligen, personalisierten Kennnummer versehen. Aufnehmende Schulen, die an die LUSD angeschlossen sind, haben dadurch die Möglichkeit die Daten der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler automatisch zu erfassen. Schulen, die (noch) nicht an die LUSD angeschlossen sind, erhalten den Anmeldebogen als Druck-Vorlage. Diese Schulen wenden sich an Herrn Matthias (Burkhard.Matthias@senbjf.berlin.de), der die Druck-Vorlage zusenden wird.

Die Schulen der Sekundarstufe I sind verpflichtet, die angemeldeten Schülerinnen und Schüler in die Berliner LUSD aufzunehmen (Schritt [39]).

Unter Verfahrensschritt [25b] ist eine Fußnote zur rechtssicheren Durchführung des Losverfahrens eingefügt, ein weiterer Hinweis darauf erfolgt in Verfahrensschritt [31].

#### Anlagen

- Anlage 1: Verfahren für das verpflichtende Beratungsgespräch bei Wahl eines Gymnasiums als Wunschschule mit einer Durchschnittsnote der Förderprognose von 3,0 oder höher
- Anlage 1a: Beratungsgespräch am Gymnasium für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Förderprognose die Note 3,0 oder höher erhalten haben
- Anlage 1b: Bestätigung über das verpflichtende Beratungsgespräch bei Wahl eines Gymnasiums mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder höher
- Anlage 2.1: Festlegung der Auswahlkriterien bei Übernachtfrage (§ 6 Sek I - VO)  
(Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien)
- Anlage 2.1a: Festlegung der Auswahlkriterien bei Übernachtfrage (§ 6 Sek I - VO)  
(Gemeinschaftsschulen)
- Anlage 2.2: Aufnahmekriterien bei Übernachtfrage, ab Schuljahr 2024/25
- Anlage 3: Liste der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Anlage 4a: Liste der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Erst-, Zweit- und Drittwunsch)
- Anlage 4b: Datei zum Datenaustausch
- Anlage 4c: Liste aller Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen, die auf Grund ihres Alters sowie ihres Entwicklungs- und Leistungsstands im Schuljahr 2024/25 in die Jahrgangsstufe 7 übergehen könnten
- Anlage 5: Ermittlung der Plätze, die nach Kriterien vergeben werden
- Anlage 6: Hinweis zur Platzvergabe an Geschwisterkinder
- Anlage 7: Schul 190 (Förderprognose zum Übergang in Sek I)
- Anlage 8: Allgemeine Hinweise zum Erstellen der Förderprognose (Schul 190)
- Anlage 9: Schul 190a (Anmeldebogen für die Sekundarstufe I)
- Anlage 10: Schul 190b (Elterninformation zum Übergang in Jahrgangsstufe 7)
- Anlage 11 a: Übersicht Kapazitäten, Anmeldungen, Aufnahmen für Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen
- Anlage 11 b: Übersicht Kapazitäten, Anmeldungen, Aufnahmen für Gymnasien

- Anlage 12: Schul 190c (Elterninformation zum Übergang für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
- Anlage 13: Schul 160 (Hinweise über die bisherige sonderpädagogische Förderung bei Schülerinnen und Schülern zum Schulwechsel)
- Anlage 14: Schul 161 (Allgemeine Hinweise zur Aufnahme von sonderpädagogisch zu fördernden Schülerinnen und Schülern)
- Anlage 15: Schul 190d (Förderprognose ohne Durchschnittsnote) Diese ist für die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“.

### 1. Festlegung oder Änderung der Kriterien bzw. der Kriterienplatzzahl für den Fall der Übernachtfrage an Schulen der Sek I

<p>[1] bis 18.10.2023</p>	<p>Die <b>Schulkonferenzen der Integrierten Sekundarschulen, der Gemeinschaftsschulen und der Gymnasien</b> beschließen die Kriterien und das Verfahren der Aufnahme für den Fall der Übernachtfrage, <b>falls die Kriterien verändert werden sollen oder müssen</b>, weil sich aus der Kapazitätsfestlegung veränderte Platzzahlen für die Kriterienauswahl ergeben.</p>
<p>[2] bis 20.10.2023</p>	<p>Die <b>Schulleitungen der Integrierten Sekundarschulen, der Gemeinschaftsschulen und der Gymnasien</b> übermitteln der regionalen Schulaufsicht per Mail ihre veränderten Festlegungen der Aufnahmekriterien unter Verwendung der als <u>Anlage 2.1 und 2.2</u> beigefügten Formblätter.</p> <p>Die Schulleitungen der <b>Gemeinschaftsschulen</b> übermitteln der regionalen Schulaufsicht per Mail ihre Festlegungen der Aufnahmekriterien unter Verwendung des als <u>Anlage 2.1a</u> beigefügten Formblattes.</p>
<p>[3] bis 24.10.2023</p>	<p>Die <b>regionale Schulaufsicht</b> übersendet das Formblatt für die Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien mit ihrem Entscheidungsvorschlag zu den Festlegungen der Schulen an den Schulträger zur Herstellung des Benehmens (zu den Kriterien) und des Einvernehmens (zum Verfahren der Aufnahme).</p>
<p>[4a] bis 27.10.2023</p>	<p>Die <b>regionale Schulaufsicht</b> übersendet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den <b>Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien</b> sowie den Schulträgern das Ergebnis der Überprüfung der Aufnahmekriterien (Genehmigung oder Nichtgenehmigung mit Begründung)</li> </ul>
<p>23.10.- 03.11.2023</p>	<p><b>Herbstferien</b></p>

[4b] bis 10.11.2023	Die genehmigten Aufnahmekriterien sowie die Platzzahlen für die Kriterienauswahl werden von der Schule in Abstimmung mit der für die Schule zuständigen regionalen Schulaufsicht selbst in geeigneter Form zugänglich gemacht.
------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 2. Festlegung der Aufnahmekapazitäten

Termine	Verfahrensschritte
[5] bis 10.11.2023	<p>Die <b>Schulträger</b> stimmen mit den Schulen der Sek I und der Schulaufsicht ihres Zuständigkeitsbereichs die Aufnahmekapazitäten inklusive der Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf ab, legen diese fest und teilen ihre Festlegungen SenBJF - I D Ref 2 - mit der Liste <u>Anlage 11a für die ISS und GemS</u> und mit der Liste <u>Anlage 11b für die Gymnasien</u> mit. Gleichzeitig ist die Anzahl der Klassen inklusive der Anzahl der Schülerinnen und Schüler für die 6. Klassen an den Gemeinschaftsschulen und den grundständigen Schulen der Sek I in der Liste <u>Anlage 11a für die ISS und GemS</u> sowie <u>Anlage 11b Gymnasien</u> zu erfassen.</p> <p>Die <b>Schulträger</b> stimmen mit der regionalen Schulaufsicht und den betroffenen Schulen die jeweils vorgesehenen Klassen oder Platzzahlen für Lerngruppen für die Fortsetzung von <b>Französisch als erste Fremdsprache</b> ab, legen diese verbindlich fest und teilen ihre Festlegungen SenBJF - I D Ref 2- mit der Liste <u>Anlage 11a für die ISS und GemS</u> und <u>der Liste Anlage 11b Gymnasien</u> mit.</p>
[8] am 22.11.2023	1. Sitzung zur <b>Abstimmung der Aufnahmekapazitäten inklusive der Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf</b> mit den regionalen Schulaufsichten, den bezirklichen Schulträgern und den Vertreterinnen und Vertretern der SenBJF für die zentral verwalteten Schulen (IV D) sowie I D Ref 2, II D, II C.
[12] am 26.01.2024	2. Sitzung zur verbindlichen Festlegung der Aufnahmekapazitäten inklusive der Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in <b>Vorbereitung des bevorstehenden Aufnahmeverfahrens</b> mit den bezirklichen Schulträgern und den Vertreterinnen und Vertretern der SenBJF für die zentral verwalteten Schulen (IV D) sowie I D Ref 2, II D, II C.

### 3. Verfahrensschritte an Grundschulen und Primarstufen der Gemeinschaftsschulen

<p>[6] bis 10.11.2023</p>	<p>Alle Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 6 - einschließlich des Wegfalls von sonderpädagogischem Förderbedarf - sind abgeschlossen.</p> <p>Hinweis: Für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“ erfolgt dieses Verfahren in der Regel bereits am Ende der Jahrgangsstufe 5 (§ 35 Abs. 1 SopädVO).</p>
<p>[7] bis 14.11.2023</p>	<p>Die regionale Schulaufsicht übermittelt eine Liste aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (<u>Anlage 3</u>) aus ihrer Region, die in der Jahrgangsstufe 7 höchstwahrscheinlich inklusiv an einer öffentlichen weiterführenden Schule beschult werden sollen, an SenBJF - II D 6. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler aller Grundschulen und Gemeinschaftsschulen. Dies gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bei erkennbarem Wechselwunsch.</p> <p>Die regionale Schulaufsicht übermittelt eine Liste aller aktuell in ihrer Region beschulten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (<u>Anlage 3</u>), die in einer anderen Region wohnen und in die Sekundarstufe I übergehen, an die regionale Schulaufsicht des jeweiligen Wohnbezirkes.</p>
<p>[9] bis 15.12.2023</p>	<p>Die <b>Gemeinschaftsschulen</b> informieren alle Erziehungsberechtigten der Jahrgangsstufe 6 über das Anmeldeverfahren für die Schülerinnen und Schüler, die an eine andere Schule in die Jahrgangsstufe 7 wechseln möchten.</p>
<p>[10] bis 09.01.2024</p>	<p>Die <b>Schulen</b> übermitteln in der <u>Anlage 4c</u> die Daten aller Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen, die auf Grund ihres Alters zum Schuljahr 2024/25 in die Sek I übergehen könnten an die <b>regionale Schulaufsicht</b> und geben eine Empfehlung über einen Verbleib in der Willkommensklasse oder den Übergang in die Regelklasse im Schuljahr 2024/25 ab.</p>
<p>[11] bis 19.01.2024</p>	<p>Die <b>regionale Schulaufsicht</b> übermittelt eine Liste (<u>Anlage 4c</u>) aller Schülerinnen und Schüler in den Willkommensklassen, die voraussichtlich (Prognose) auf Grund ihres Alters sowie ihres Leistungs- und Entwicklungsstands zum Schuljahr 2024/25 in die Jahrgangsstufe 7 übergehen könnten, an den <b>zuständigen Schulträger</b> und sichert ab, dass diese Schülerinnen und Schüler von der jeweils besuchten Schule einen Anmeldebogen Schul 192a für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 erhalten. (Diese Anlage liegt der gesonderten Verwaltungsvorschrift „Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Ersatzschulen, <b>besonderen Lerngruppen</b>, anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland sowie bei einer Unterbrechung des Schulbesuchs“ bei.)</p>
<p>[13]</p>	<p>Die <b>Grundschulen und die Gemeinschaftsschulen - bei Schulwechselwunsch</b> - haben die Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten</p>

bis 01.02.2024	zum Übergang durchgeführt. Sie haben in diesem Rahmen die Erziehungsberechtigten auch darüber informiert, dass bei der Wahl des Gymnasiums als Wunschschule ein Beratungsgespräch an einem Gymnasium verpflichtend wird, wenn ihre Kinder eine Durchschnittsnote von 3,0 oder höher erhalten.
[14] am 02.02.2024	<p>Die <b>Grundschulen und die Gemeinschaftsschulen - bei Schulwechselwunsch - geben</b> die Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 6 zusammen mit der Förderprognose (Schul 190), dem Anmeldebogen Schul 190a (<u>Anlage 9</u>) und der Elterninformation aus, in dem nochmals auf das verpflichtende Beratungsgespräch hingewiesen wird, wenn Schülerinnen und Schüler, deren Durchschnittsnote bei 3,0 oder höher liegt, am Gymnasium angemeldet werden sollen. <b>Schülerinnen und Schüler, die nicht (mehr) in Berlin wohnen, dürfen keinen Anmeldebogen mit Hologramm erhalten!</b></p> <p>Für Schülerinnen und Schüler der <b>Willkommensklassen</b>, die in die Jahrgangsstufe 7 übergehen, ist der Anmeldebogen 192a (<u>siehe [13]</u>) zu verwenden.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten zusätzlich eine Kopie des Bescheids über sonderpädagogischen Förderbedarf, der mindestens für die Jahrgangsstufe 7 gültig ist und die Elterninformation Schul 190c (<u>Anlage 12</u>).</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ erhalten anstelle des Formulars 190 das Formular 190d (<u>Anlage 15</u>). Dort wird keine Durchschnittsnote ausgewiesen.</p>
05.02.- 09.02.2024	<b>Winterferien</b>
[15] bis 13.02.2024	Die Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt übersenden ihrer zuständigen regionalen Schulaufsicht die Hinweisbogen Schul 160 ( <u>Anlage 13</u> ) für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Übergangsverfahren.
[29b] bis 17.04.2024	Die <b>Grundschulen</b> informieren ihren zuständigen Schulträger über nichtangemeldete Schülerinnen und Schüler.
[43] bis 05.09.2024	Die <b>Grundschulen</b> informieren ihren zuständigen Schulträger über Schülerakten, deren Anforderung von keiner weiterführenden Schule erfolgte.

#### 4. Verfahrensschritte an den Erst-, Zweit- und Driftwunschschulen der Sekundarstufe I

[16]	Die <b>Gymnasien</b> führen die verpflichtenden Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten durch, deren Kinder eine Durchschnittsnote von 3,0
------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

bis 19.02.2024	oder mehr haben. Die Erziehungsberechtigten erhalten unmittelbar im Anschluss ein Bestätigungsschreiben über das durchgeführte Beratungsgespräch (Anlage 1). Dieses Bestätigungsschreiben ist bei der Anmeldung vorzulegen.
[17] 20.02. - 28.02.2024	Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder bei der Erstwunschschule an.  - Anmeldezeitraum -  Hinweis: Nur mit den zur Verfügung gestellten Anmeldebögen Schul 190a bzw. Schul 192a (für Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen) für die Sekundarstufe I ist die Anmeldung an öffentlichen Schulen möglich. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist der Bescheid über sonderpädagogischen Förderbedarf mit abzugeben.
[18] bis 29.02.2024	Die Erstwunschschulen übersenden ihrer regionalen Schulaufsicht eine Liste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf (Anlage 4a)</b> ; bei Übernachtfrage von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch das Formular Schul 161 (Anlage 14).
[19] bis 29.02.2024	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt übersenden den Schulaufsichten der Wohnorte der Kinder eine Liste (Anlage 3) der bei ihnen angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
[20] bis 01.03.2024	Die Erstwunschschulen übersenden ihrem Schulträger eine Liste <b>aller</b> angemeldeten Schülerinnen und Schüler einschließlich derjenigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Anlage 4b).
[21a] bis 05.03.2024	Die Schulträger übermitteln an SenBJF - I D Ref 2 - die Anzahl aller Erstwunschanmeldungen je Schule mit den Listen <u>Anlage 11a</u> und <u>Anlage 11b</u> .
[22a] bis 07.03.2024	Die Schulen entscheiden im Einvernehmen mit dem Schulträger über die Aufnahme der Bewerber und Bewerberinnen mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b> , sofern keine Übernachtfrage vorliegt bzw. keine Aufnahmeausschüsse gebildet werden müssen, und informieren darüber die regionale Schulaufsicht.
[22b] bis 07.03.2024	Die regionale Schulaufsicht  - prüft die Anmeldeliste und informiert die Schulaufsicht der Grundschule darüber, welche Schülerinnen und Schüler mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b> angemeldet wurden.  Die zuständige Schulaufsicht sorgt in Abstimmung mit der abgebenden Grundschule und dem Schulträger für die sofortige Anmeldung bisher nicht angemeldeter Schülerinnen und Schüler an einer weiterführenden Schule ( <u>Anlage 4a</u> ).

<p>[23] 11.03. - 18.03.2024</p>	<p>Die <b>Schulaufsicht</b>, in deren Bezirk sich die Erstwunschsulen befinden, trifft für Schülerinnen und Schüler mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b> die Aufnahmeentscheidungen für den Erstwunsch, soweit Entscheidungen bei Übernachtfrage getroffen werden bzw. Aufnahmeausschüsse gebildet werden müssen, im Einvernehmen mit dem Schulträger.</p>
<p>[24a] bis 20.03.2024</p>	<p>Die <b>Schulaufsicht</b>, in deren Bezirk sich die Erstwunschsulen befinden, informiert die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Zweitwunschsule befindet, sofern Schülerinnen und Schüler mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b> nicht entsprechend ihrem Erstwunsch aufgenommen werden können (<u>Anlage 4a</u>) und fügt den Hinweisbogen Schul 160 (<u>Anlage 13</u>) bei.</p>
<p>[24b] bis 20.03.2024</p>	<p>Die <b>Schulträger</b> legen für ihre Schulen bei Übernachtfrage in Klassen oder Lerngruppen mit <b>1. Fremdsprache Französisch</b> die Platzzahlen für die Härtefälle, die Kriterienauswahl und den Losentscheid fest (<u>Anlage 5</u>).</p>
<p>[24c] bis 20.03.2024</p>	<p>Die <b>Schulträger</b> informieren die anderen Schulträger, welche Schulen ihres Bezirks in Klassen oder Lerngruppen wegen Übernachtfrage keine freien Plätze mehr haben, jeweils gesondert für die 1. Fremdsprache Englisch und Französisch.</p>
<p>25.03.24 - 05.04.24</p>	<p>Osterferien</p>
<p>[25a] bis 09.04.2024</p>	<p>Die <b>Zweitwunschsulen</b> treffen im Einvernehmen mit dem Schulträger die Aufnahmeentscheidung für den Zweitwunsch der Bewerber und Bewerberinnen mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b>, sofern keine Übernachtfrage vorliegt bzw. keine Aufnahmeausschüsse gebildet werden müssen, und informieren darüber die regionale Schulaufsicht.</p> <p>Die <b>Schulaufsicht</b>, in deren Bezirk sich die Zweitwunschsulen befinden, trifft für Schülerinnen und Schüler mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b> die Aufnahmeentscheidungen für den Zweitwunsch, soweit Entscheidungen bei Übernachtfrage getroffen werden bzw. Aufnahmeausschüsse gebildet werden müssen, im Einvernehmen mit dem Schulträger.</p> <p>Die <b>Schulaufsicht</b>, in deren Bezirk sich die Zweitwunschsulen befinden, informiert die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Erstwunschsule befindet, über ihre Entscheidung und informiert die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Drittwunschsule befindet, sofern Schülerinnen und Schüler mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b> nicht entsprechend ihrem Zweitwunsch aufgenommen werden können (<u>Anlage 4a</u>) unter Beifügung des Hinweisbogens Schul 160 (<u>Anlage 13</u>).</p>
<p>[25b] bis 09.04.2024</p>	<p>Die <b>Erstwunschsulen</b> führen ihre Aufnahmeverfahren für Klassen oder Lerngruppen mit <b>1. Fremdsprache Französisch</b> durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Besteht keine Übernachtfrage:</u></li> </ul>

	<p>Alle Bewerbungen werden berücksichtigt, und die Schulen teilen ihrem bezirklichen Schulamt die Zahl der aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen und der freien Plätze für die 1. Fremdsprache Französisch mit.</p> <p>- <u>Bei Übernachtfrage (an ISS und Gymnasien):</u></p> <p>Die Schulen entscheiden zunächst im Einvernehmen mit dem bezirklichen Schulamt über die Härtefälle (bis zu 10 %), führen danach das Auswahlverfahren nach Kriterien (mind. 60 %) und zum Schluss das Losverfahren<sup>1</sup> (30 %) durch; Geschwisterkinder werden im Rahmen freibleibender Härtefallplätze sowie vorrangig im Losverfahren berücksichtigt.</p> <p>- <u>Bei Übernachtfrage an Gemeinschaftsschulen</u></p> <p>In die Jahrgangsstufe 7 rücken zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe auf. Nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder werden alle verbleibenden Schulplätze nach von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien vergeben, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu berücksichtigen; das Losverfahren<sup>1</sup> kann die Aufnahme nach Kriterien ersetzen.</p> <p>Abschließend übermitteln die Schulen ihrem Schulträger die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren mit der Dokumentation der Auswahlentscheidungen sowie die Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen.</p>
<p>[25c] bis 09.04.2024</p>	<p>Die <b>Schulträger der Erstwunschschulen</b> informieren die Schulträger der Zweitwunschschulen, sofern dort noch freie Plätze in den Klassen oder Lerngruppen mit <b>1. Fremdsprache Französisch</b> bestehen, über die nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen und übermitteln deren Durchschnittsnote der Förderprognose sowie die Information, welche dieser Bewerber und Bewerberinnen im Bezirk der Zweitwunschschule wohnen (<u>Anlage 4b</u>).</p>
<p>[26] bis 10.04.2024</p>	<p>Der <b>Schulträger der Erstwunschschulen</b> informiert den Schulträger des Wohnorts über die angemeldeten Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Der <b>Schulträger</b> des Wohnorts informiert seine Grundschulen über die angemeldeten Schülerinnen und Schüler.</p>

<sup>1</sup> *Hinweis zu Losverfahren: Durch das Losverfahren in seiner konkreten Ausgestaltung muss ein nicht beeinflusstes Zufallsergebnis herbeigeführt werden, bei dem für alle Kandidatinnen und Kandidaten die gleichen Chancen bestehen. Die Chancengleichheit ist durch die Verfahrensgestaltung sicherzustellen, wozu auch der hinreichende und den Umständen angemessene Schutz vor Manipulationen gehören. Das Losverfahren ist darüber hinaus in der erforderlichen Weise, insbesondere durch ein mit den Unterschriften der Anwesenden versehenes Verlosungsprotokoll, zu dokumentieren.*



<p>[27] bis 12.04.2024</p>	<p>Die <b>Schulträger der Zweitwunschs</b>chulen prüfen die Aufnahmemöglichkeiten in Klassen oder Lerngruppen mit <b>1. Fremdsprache Französisch</b> an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs und informieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Schulträger der Erstwunschs</li> <li>- alle Schulträger über die Schulen, die nach Berücksichtigung der Zweitwünsche keine freien Plätze mehr haben.</li> </ul>
<p>[28a] bis 15.04.2024</p>	<p>Die <b>Drittwunsch</b>schulen treffen im Einvernehmen mit dem Schulträger die Aufnahmeentscheidung für den Drittwunsch der Bewerber und Bewerberinnen mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b>, sofern keine Übernachfrage vorliegt bzw. keine Aufnahmeausschüsse gebildet werden müssen, und informieren darüber die regionale Schulaufsicht.</p> <p>Die <b>Schulaufsicht</b>, in deren Bezirk sich die Drittwunschschulen befinden, trifft für Schülerinnen und Schüler mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b> die Aufnahmeentscheidungen für den Drittwunsch, soweit Entscheidungen bei Übernachfrage getroffen werden bzw. Aufnahmeausschüsse gebildet werden müssen, im Einvernehmen mit dem Schulträger.</p> <p>Die <b>Schulaufsicht</b>, in deren Bezirk sich die Drittwunschschulen befinden, informiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Schulaufsicht, in deren Bezirk sich die Erstwunschs</li> <li>- informiert die Schulaufsicht und den Schulträger des Wohnortes sowie</li> <li>- SenBJF (II D 6), sofern Schülerinnen und Schüler mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b> nicht entsprechend ihrem Drittwunsch aufgenommen werden können (<u>Anlage 4b</u>).</li> </ul>
<p>[28b] bis 15.04.2024</p>	<p>Die <b>Schulträger der Erstwunschs</b>chulen informieren die Schulträger der Drittwunschschulen, sofern dort noch freie Plätze in den Klassen oder Lerngruppen mit <b>1. Fremdsprache Französisch</b> bestehen, über die nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen und übermitteln deren Durchschnittsnote der Förderprognose sowie die Information, welche dieser Bewerber und Bewerberinnen im Bezirk der Drittwunschschule wohnen (<u>Anlage 4b</u>).</p>
<p>[29a] am 17.04.2024</p>	<p>In einer gemeinsamen Konferenz der Schulträger und der <b>regionalen Schulaufsichten</b> schlagen die <b>regionalen Schulaufsichten</b> für Schülerinnen und Schüler mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b>, die nicht gemäß ihrem Erst-, Zweit- und Drittwunsch aufgenommen werden konnten, eine aufnahmefähige Schule vor (Empfehlung); dabei werden auch nicht angemeldete Schülerinnen und Schüler mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b> einbezogen. Die Schulaufsicht der Erstwunschs</p>

<p>[29c] bis 17.04.2024</p>	<p>Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren alle Wohnortschulträger über die Nichtaufnahme der Bewerber und Bewerberinnen mit <b>1. Fremdsprache Französisch</b> bei Erst-, Zweit- und Drittwunschsulen (<u>Anlage 4b</u>).</p>
<p>[30a] bis 22.04.2024</p>	<p>Die <b>regionale Schulaufsicht</b> der Erstwunschsulen informiert den Schulträger der Erstwunschsulen über die Aufnahmen und Ablehnungen der Schülerinnen und Schüler mit <b>sonderpädagogischem Förderbedarf</b> entsprechend deren Erst-, Zweit-, Drittwunschsulen bzw. empfohlenen Schulen.</p>
<p>[30b] bis 22.04.2024</p>	<p>Die Schulträger legen für ihre Schulen bei <b>Übernachfrage</b> in den Klassen mit <b>1. Fremdsprache Englisch</b> die Platzzahlen für die Härtefälle, die Kriterienauswahl und den Losentscheid fest (<u>Anlage 5</u>).</p>
<p>[31] bis 30.04.2024</p>	<p>Die Erstwunschsulen führen ihre Aufnahmeverfahren für Klassen oder Lerngruppen mit <b>1. Fremdsprache Englisch</b> durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Besteht keine Übernachtfrage:</u> Alle Bewerbungen werden berücksichtigt und die Schulen teilen ihrem bezirklichen Schulamt die Zahl der aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen und der freien Plätze für die 1. Fremdsprache Englisch mit.</li> <li>- <u>Bei Übernachtfrage an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien:</u> Die Schulen entscheiden zunächst im Einvernehmen mit dem bezirklichen Schulamt über die Härtefälle (bis zu 10 %), führen danach das Auswahlverfahren nach Kriterien (mind. 60 %) und zum Schluss das Losverfahren<sup>2</sup> (30 %) durch; Geschwisterkinder werden im Rahmen freibleibender Härtefallplätze sowie vorrangig im Losverfahren berücksichtigt.</li> <li>- <u>Bei Übernachtfrage an Gemeinschaftsschulen</u> <u>Die Schulen entscheiden entsprechend den Festlegungen ihrer Schule gemäß § 56 (6) SchulG.</u></li> </ul> <p>Abschließend übermitteln die Schulen ihrem Schulträger die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren mit der Dokumentation der Auswahlentscheidungen sowie die Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen.</p>
<p>[32] bis 03.05.2024</p>	<p>Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren die Schulträger der Zweitwunschsulen, sofern dort noch freie Plätze in den Klassen mit <b>1. Fremdsprache Englisch</b> bestehen, über die nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen und übermitteln deren Durchschnittsnote der Förderprognose sowie die Information, welche dieser Bewerber und Bewerberinnen im Bezirk der Zweitwunschsule wohnen (<u>Anlage 4b</u>).</p>

<sup>2</sup> Bitte Fußnote auf Seite 10 beachten

<p>[33] bis 07.05.2024</p>	<p>Die Schulträger der Zweitwunschsulen prüfen die Aufnahmemöglichkeiten in Klassen mit 1. Fremdsprache Englisch an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs und informieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Schulträger der Erstwunschsulen über Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber und Bewerberinnen;</li> <li>- alle Schulträger über die Schulen, die nach Berücksichtigung der Zweitwünsche keine freien Plätze mehr haben.</li> </ul> <p>Bei der Auswahl ist zu beachten, dass an Gemeinschaftsschulen die Durchschnittsnote der Förderprognose nicht als Auswahlkriterium herangezogen werden darf, sondern das Los gilt.</p>
<p>[34] bis 08.05.2024</p>	<p>Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren die Schulträger der Drittwunschsulen, sofern dort noch freie Plätze in den Klassen mit 1. Fremdsprache Englisch bestehen, über die nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen und übermitteln deren Durchschnittsnote der Förderprognose sowie die Information, welche dieser Bewerber und Bewerberinnen im Bezirk der Drittwunschsule wohnen (<u>Anlage 4b</u>).</p>
<p>[35] bis 13.05.2024</p>	<p>Die Schulträger der Drittwunschsulen prüfen die Aufnahmemöglichkeiten in Klassen mit 1. Fremdsprache Englisch an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs und informieren die Schulträger der Erstwunschsulen über Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber und Bewerberinnen.</p> <p>Bei der Auswahl ist zu beachten, dass an Gemeinschaftsschulen die Durchschnittsnote der Förderprognose nicht als Auswahlkriterium herangezogen werden darf, sondern das Los gilt.</p>
<p>[36] bis 14.05.2024</p>	<p>Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren alle Wohnortschulträger über die Nichtaufnahme der Bewerber und Bewerberinnen bei Erst-, Zweit- und Drittwunschsulen (<u>Anlage 4b</u>).</p>
<p>[37] bis 17.05.202</p>	<p>Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren SenBJF - I D Ref 2 - über die Anzahl der Aufnahme an Erst-, Zweit- und Drittwunschsulen und die noch zu versorgenden Wohnortkinder mit den Listen <u>Anlage 11a</u> und <u>Anlage 11b</u>.</p>
<p>[39] bis 31.05.2024</p>	<p>Die Schulen der Sekundarstufe I nehmen alle aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler in die Berliner LUSD auf. Schülerinnen und Schüler, die erst nach diesem Termin aufgenommen werden, werden ebenfalls in die LUSD aufgenommen.</p> <p>Alle Schulen übersenden ihrem Schulträger die Aufnahmebescheide.</p> <p>Die regionale Schulaufsicht übergibt dem Schulträger die Bescheide über die Nichtaufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer der Wunschsulen.</p>

<p>[40] am 11.06.2024</p>	<p>Die Schulträger der aufnehmenden Schulen übersenden den Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Aufnahmebescheide der Erst-, Zweit- und Drittwunschschulen.</li> </ul> <p>Die Schulträger der Erstwunschschulen übersenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bescheide über die Nichtaufnahme an der Erstwunschschule und ggf. die Information über die Nichtberücksichtigung bei der Zweit- und Drittwunschschule einschließlich einer vom Schulträger des Wohnorts benannten Angebotsschule und der Bitte an die Erziehungsberechtigten, ihr Kind dort bis zum 25.06.2024 anzumelden.</li> </ul>
-------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 5. Benennungs- und Zuweisungsverfahren

<p>[21b] bis 05.03.2024</p>	<p>Die Schulträger der Ersatzschulen melden den Schulträgern der Bezirke, in denen die Bewerber wohnen, die Anmeldungen an Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs.</p>
<p>[38] am 22.05.2024</p>	<p>Es findet die <b>Ausgleichskonferenz</b> zwischen den bezirklichen Schulträgern statt; dabei ist sicherzustellen, dass aus jedem Bezirk eine Person teilnimmt, die autorisiert ist, Entscheidungen über die Einrichtung zusätzlicher Klassen zu treffen. Weiterhin anwesend sind die regionalen Schulaufsichten und Vertreterinnen und Vertreter der SenBJF für die zentral verwalteten Schulen (IV D) sowie aus I D Ref 2, II D und II C.</p> <p>Die Schulträger der Erstwunschschulen übergeben den Schulträgern der Bezirke, in denen die Bewerber wohnen, die Kopien der Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerber und Bewerberinnen.</p>
<p>[41] bis 12.07.2024</p>	<p>Die Schulämter der Bezirke, in denen die Bewerber wohnen, übersenden die Zuweisungsbescheide für die Kinder, deren Erziehungsberechtigten den Platz an der Angebotsschule nicht angenommen und keinen anderen Schulplatz gefunden haben.</p>

#### 6. Meldung aller Aufnahmen an die Grundschulen und Gemeinschaftsschulen

<p>[42] bis 04.09.2024</p>	<p>Die Schulen der Sekundarstufe I melden den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Nachmeldungen, Zuweisungen und Änderungen sollen danach laufend den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen gemeldet werden, damit der Schülerbogen entsprechend weitergeleitet werden kann.</p>
--------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

An den **Gemeinschaftsschulen** werden bei der Festlegung der Schulplätze für **Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf** alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt, die in den weitergeführten Klassen verbleiben.

Das bei der Aufnahme von **Geschwisterkindern** zu beachtende Verfahren ist in der Anlage 6 erläutert.

Die Verfahrensschritte und Termine des **Übergangs in die Jahrgangsstufe 5** sind in der Verwaltungsvorschrift Nr. 15 /2023 vom 25. August 2023 geregelt.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Ersatzschulen, besonderen Lerngruppen, anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland sowie bei einer Unterbrechung des Schulbesuchs wird ebenfalls in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift geregelt.

Die Datenübertragung liegt in eigener Verantwortung des Schulträgers. Bei der Datenübertragung sind die **datenschutzrechtlichen Vorschriften** einzuhalten.

Im Auftrag



Thomas Duveneck